

welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma sowie des Wohnorts des Absenders. — Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten zc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein. — Auf Preis=Couranten, Cours=Zetteln und Handels=Circularen ist, außer der Angabe des Orts, Datums, der Namens=Unterschrift (Firmazeichnung), die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet. — Den unter Streifband gesandten Correcturbogen dürfen Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein. — Alle Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind womöglich Postfreimarken zu verwenden. — Das Porto beträgt: ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{3}$ Gr.

Bei Versendung von Waarenproben oder Waarenmustern gilt Folgendes: Sie dürfen an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet. — Alle Waarenproben müssen so verpackt sein, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. — Zur Verpackung unter Band (Kreuz= oder Streifband), eignen sich z. B. Leinen=, Tuch=, Tapeten= zc. Proben und zur Verpackung in Säckchen Getreide=, Kaffee=, Sämerei= und ähnliche Proben. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik= oder Handelszeichen einschließlich der nähern Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Bemerkungen irgend welcher Art enthalten. Es ist auch nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweitig besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einer Sendung gestattet; die Drucksachen müssen aber in diesem Falle nach den für dieselben geltenden oben angegebenen Bestimmungen abgehalten sein. — Die Sendungen mit Waarenproben müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfd. nicht übersteigen. Auch dazu sind womöglich Postfreimarken zu verwenden. — Das Porto beträgt: ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{3}$ Gr.

Für recommandirte Briefe, Drucksachen, Waarenproben wird, außer dem betreffenden Porto, auf alle Entfernungen und bei jedem Gewicht eine Recommandations=Gebühr von 2 Gr. erhoben. — Wünscht der Absender eines re-